

Nunmehr kann der Stadtrat nach § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung beschließen.

Die Regelungen des § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO wurden mit Wirkung vom 31. Juli 2013 durch Artikel 1 Nr. 11 des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 (GVB. S. 194) geändert. Das Thüringer Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 enthält keine Übergangsbestimmungen, so dass die Neuregelungen auf alle noch nicht entlasteten Haushaltsjahre Anwendung finden müssen.

Die hauptamtlichen Beigeordneten haben den Oberbürgermeister im Prüfungszeitraum vertreten. Somit hat sich der Entlastungsbeschluss auch auf die hauptamtlichen Beigeordneten zu beziehen. Zudem wurden ihnen eigene Geschäftsbereiche übertragen, so dass sie nach § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO i.d.F. des Artikels 1 Nr. 11 des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 vom Entlastungsbeschluss erfasst werden.

Nach § 80 Abs. 4 ThürKO i.d.F. des Artikels 1 Nr. 11 des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 ist die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen, zwei Wochen lang bei der Stadtverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen, § 80 Abs. 4 ThürKO i.d.F. des Artikels 1 Nr. 11 des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013.